

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Tennisclub Buochs (TCB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Buochs.
- 1.2 Der Tennisclub Buochs bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege eines aktiven Vereinslebens.
- 1.3 Der Tennisclub Buochs ist Mitglied des Schweiz. Tennisverbandes (SWISS-TENNIS), der Vereinigung Tennis Zentralschweiz (TEZ) und des Vereins Tennis Unterwalden, solange diese Verbände rechtsgültig bestehen. Er anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse.
- 1.4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Aus Gründen der Leserlichkeit wird auf die geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für beide Geschlechter.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Tennisclub Buochs besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder Ehepaare / Konkubinate
 - Aktivmitglieder Einzel
 - Junioren/Juniorinnen
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Probemitglieder
- 2.2 Als **Aktivmitglieder** können Damen und Herren aufgenommen werden, die bei Beginn des Vereinsjahrs (Kalenderjahr) das 18. Altersjahr erfüllt haben.
- 2.3 Als **Junioren/Juniorinnen** können Jugendliche aufgenommen werden, die bei Beginn des Vereinsjahrs das 6. Altersjahr erfüllt haben.
- 2.4 Als **Ehrenmitglieder** können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung.
- 2.5 Aktivmitglieder, die sich vorübergehend oder auf Dauer von der aktiven Sportbetätigung zurückziehen wollen, können als **Passivmitglieder** am Clubgeschehen teilnehmen. Sie besitzen jedoch kein Spiel-, Stimm- und Wahlrecht, können aber jederzeit wieder Aktivmitglieder werden, ohne dass die Eintrittsgebühr anfällt.
- 2.6 Zusätzlich bietet der TC Buochs jeweils ab dem 01. Juli bis zum Saisonende eine **Probemitgliedschaft** an, mit den gleichen Rechten, wie sie auch die Aktivmitglieder geniessen. Die Probemitgliedschaft wird nur einmal gewährt.

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Aufnahme gesuche haben mit schriftlicher Mitteilung oder per E-Mail an die Vereinsleitung zu erfolgen. Diese entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Der Beschluss muss nicht begründet werden. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, mit Verweis auf die Statuten.
- 3.2 Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt unter Berücksichtigung folgender Prioritäten:
1. Junioren/Juniorinnen (mindestens 3 Jahre Juniorenmitgliedschaft)
 2. Ehepartner von Aktiv- bzw. Passivmitgliedern
 3. Passivmitglieder
 4. Personen, die in Buochs-Ennetbürgen wohnhaft sind
 5. andere Personen
- 3.3 Wer in den Tennisclub Buochs eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

Artikel 4 Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt zum Passivmitglied kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden. Dieser hat mit schriftlicher Mitteilung oder per E-Mail an die Vereinsleitung zu erfolgen. Bei einem Austritt bzw. Übertritt sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr geschuldet.
- 4.2 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen wiederholt, namentlich trotz zweier Mahnungen, gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch die Vereinsleitung ausgeschlossen werden.
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.
- 4.3 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- 4.4 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Cluborgan, etc.).

Artikel 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Aktivmitglieder und Junioren/Juniorinnen sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
Probemitglieder haben die Möglichkeit, beschränkt für die Dauer vom 01. Juli bis Saisonende, am Clubleben des TCB teilzunehmen und insbesondere die Clubanlage gemäss dem Platz- und Spielreglement zu benutzen.
- 5.2 Nur Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und können in die Vereinsleitung gewählt werden.
- 5.3 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
Die Rechnungen werden den Mitgliedern jährlich per Post oder E-Mail zugestellt. Diese sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 5.5 Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Tennisclub Buochs lehnt jegliche Haftung ab.
- 5.6 Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vereinsvermögen und insbesondere der Clubanlage Sorge zu tragen und stets auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
Die Vereinsleitung kann weitere Bestimmungen erlassen, insbesondere über die Benutzung des Clubhauses und der Anlagen.

Artikel 6 Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) die Rechnungsrevisoren
 - c) die Vereinsleitung mit den Ressorts
 - Präsidium
 - Spielbetrieb
 - Nachwuchs
 - Finanzen
 - Anlagen
 - Administration
 - Kommunikation und Marketing
 - d) Kommissionen

Artikel 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.
- 7.2 Die ordentliche GV findet alljährlich vor Saisonbeginn statt, spätestens bis 15. März des jeweiligen Kalenderjahres. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.
Die Zustellung kann per E-Mail erfolgen.

- 7.3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern, den Rechnungsrevisoren oder der Vereinsleitung beantragt bzw. einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern durch die Vereinsleitung 14 Tage im voraus zuzustellen. Die Zustellung kann per E-Mail erfolgen.
- 7.4 Der Antrag für eine a.o. GV muss schriftlich und unter Angabe der Gründe der Vereinsleitung mitgeteilt werden.
- 7.5 Die Vereinsleitung ist verpflichtet spätestens 30 Tage nach Eingang eines Antrages eine ausserordentliche GV einzuberufen.
- 7.6 Der Besuch der Generalversammlung ist Ehrensache.
- 7.7 Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung müssen der Vereinsleitung jeweils 30 Tage vor der GV schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.
- 7.8 Die GV wird in der Regel vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. In Ausnahmefällen kann die GV, auf Antrag der Vereinsleitung, einen Tagespräsidenten wählen.
- 7.9 Die ordentliche GV entscheidet über folgende Geschäfte:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen GV, evtl. einer ausserordentlichen GV
 2. Mutationen und Festsetzung des Mitgliederbestandes
 3. Jahresbericht / Rechnungsablage
 - a) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren
 - c) Entlastung der Vereinsleitung
 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgebühr und der übrigen finanziellen Leistungen
 5. Tätigkeitsprogramm und Spielbetrieb
 6. Genehmigung Budget für das neue Vereinsjahr
 7. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vereinsleitungsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
 8. Ehrungen
 9. Anträge

- 7.10 Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt anderer gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen mit absoluter Stimmen-Mehrheit gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident

Artikel 8 Vereinsleitung

- 8.1 Die Vereinsleitung besteht aus:

- Präsident
- Leiter Spielbetrieb
- Leiter Nachwuchs
- Leiter Finanzen
- Leiter Anlagen
- Leiter Administration
- Leiter Kommunikation und Marketing

Für diese bestehen Funktionsbeschriebe.

Die Vereinsleitung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt auch einen Stellvertreter des Präsidenten.

- 8.2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Vereinsleitung beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.
- 8.3 In die Vereinsleitung sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- 8.4 In die Kompetenz der Vereinsleitung fallen alle Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Vereinsleitung ist für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.
Sie kann spezielle Aufgaben für den Clubbetrieb und den Unterhalt der Infrastruktur an geeignete Personen / Dienstleister übertragen, erstellt ein Pflichtenheft und überprüft deren Einhaltung.
- 8.5 Die Vereinsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vereinsleitungsmitgliedern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder einladen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 8.6 Die Vereinsleitung erstellt ein Spiel- und Platzreglement und überwacht die Organisation aller sportlichen, gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.
- 8.7 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsleitungsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. sein Stellvertreter bei dessen Abwesenheit den Stichentscheid.

- 8.8 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vereinsleitung.
- 8.9 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsleitung während der Amtsdauer führen die verbleibenden Mitglieder alle Geschäfte bis zur nächsten GV. Eine Vakanz kann interimistisch besetzt werden.
- 8.10 Die Vereinsleitung hat die Kompetenz betriebsnotwendige, aber nicht budgetierte Investitionen selbständig zu beschliessen; im Einzelfall bis zu Fr. 5000.--, jedoch höchstens Fr. 10000.-- pro Vereinsjahr.
- 8.11 Die Vereinsleitung ist beitragsfrei.

Artikel 9 Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen der Vereinsleitung nicht angehören.
- 9.2 Es ist Aufgabe der Revisoren, die Rechnungsführung des Vereins in allen Teilen zu prüfen und an der GV einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten. Die Revisoren haben jederzeit Einsicht in die Buchführung.

Artikel 10 Kommissionen

- 10.1 Die Vereinsleitung kann in einzelnen Ressorts temporäre Kommissionen einsetzen. Die Anzahl der Mitglieder ist je nach Aufgabe frei wählbar. Sie konstituieren sich selber.

Artikel 11 Finanzen

- 11.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Einen Anspruch auf ein mögliches Clubvermögen durch ein Mitglied kann in keinem Fall geltend gemacht werden.

Artikel 12 Statutenänderungen

- 12.1 Statutenänderungen können von einzelnen Mitgliedern oder von der Vereinsleitung der GV beantragt werden.
- 12.2 Anträge der Vereinsleitung sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zur GV schriftlich zuzustellen.
- 12.3 Anträge von einzelnen Mitgliedern sind der Vereinsleitung bis spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 12.4 Statutenänderungen können nur an der GV beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 13 Auflösung des Clubs

- 13.1 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion. Im übrigen gelten die Art. 77 und 78 des ZGB.
- 13.2 Bei Auflösung darf ein Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist der Gemeinde Buochs zur Verwaltung zu übergeben, zu Handen eines allfällig neu entstehenden Vereins mit gleichem Zweck und Ziel, der diesen Artikel in gleicher Fassung in seine Statuten aufnimmt.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins hat eine ordentliche Liquidation zu erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.
- 13.4 Erfolgt eine Neugründung nicht innert 10 Jahren, so wird das Vermögen den Gemeinden Buochs und Ennetbürgen zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Statuten werden an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Januar 2018 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Januar 1999 und treten sofort in Kraft.

Die Statuten sind auf der Webseite des TCB einsehbar und für alle Mitglieder zugänglich.

Buochs, 26. Januar 2018

TENNISCLUB BUOCHS

Präsident
Martin Niederberger

Leiterin Administration
Maja Bodmer

